

# Freimüthiges Abendblatt.

Drehter Jahrgang.

Schwerin, den 24. Oktober 1828.

**Inhalt:** Hat die Polizeiordnung vom Jahre 1572 in denjenigen Städten, die mit dem Lübschen Rechte bewidmet sind, die nach diesem Rechte bestimmte Erbfolge geändert? (vom Advokat Hinge zu Rostock.) — Neue holzsparende Feuerungen. — Kurze Bemerkungen über die Ursachen des auf unsern gelehrten Schulen herrschenden Geistes der Widerspenstigkeit gegen die Lehrer. — Korresp. Nachr.: Rostock, Neupretitz, Wismar, Güstrow, Schwerin.

Beilage. Nothgedrungene Erklärung und Rechtfertigung in Beziehung auf einen in No. 507 vom Hrn. Pastor Grapengeter mitgetheilten Brief, nebst einigen zeitgemäßen kirchlichen Andeutungen; (vom Kandidat Dehn.) — Retroslog von 1828.

→ Hat die Polizeiordnung vom Jahre 1572 in denjenigen Städten, die mit dem Lübschen Rechte bewidmet sind, die nach diesem Rechte bestimmte Erbfolge geändert?

Durch die Polizeiordnung, Titel von Erbschaften, hat in den gesammten Mecklenburgischen Landen ein gleichförmiges Erbrecht eingeführt werden sollen; dieses geht aus der Einleitung des Gesetzes deutlich hervor. Hier heißt es:

Nachdem sich allerlei Unrichtigkeiten zwischen unsern Unterthanen in Städten und auf dem Lande, der Erbfälle halben, wenn die Leute ohne Testament versterben, zutragen, derothalben die Partei auch oft in Rechtfertigung erwachsen und in große Unkosten gerathen; so haben wir demnach unsern Unterthanen zum Besten nachfolgende Ordnung, wie es förderlich und auf dem Lande Gerichtsgewalt haben, und wollen, daß sie zur Verhütung unnothdürftiger Zerung und Unkosten die Parteien nach solcher unserer Ordnung sühnlich und rechtlich sollen entscheiden; immaassen wir auch an unserm Landgerichte alle Urtheil in Erbsachen nach dieser unserer Ordnung wollen sprechen und fällen lassen.

Dieses Gesetz hat nun aber in der nach den römischen Gesetzen gültigen Intestat-Erbfolge keine Aenderung bewirkt und bewirken wollen, und es gelten daher die von dem Kanzler Koch nach dem römischen Rechte in das Rechtssystem eingeführten, und jetzt fast allgemein angenommenen und zum Grande gelegten vier Klassen der Intestat-Erbfolge auch fortwährend noch in den Mecklenburgischen Landen. So gehören zum Beispiel in die vierte Klasse der ordentlichen gesetzlichen

Erbfolge nach dem römischen Rechte Vater-Brüder-Kinder und Halbgeschwister-Enkel, und begründet unter den erbfähigen Personen dieser Klasse nur der nähere Grad der Verwandtschaft einen ausschließenden Vorzug, mithin haben Personen gleichen Grades auch gleichen Antheil an der Erbfolge.

Novella 118, c. 3, §. 1. Si vero neque fratres, neque filios fratrum (sicut diximus) defunctus reliquerit, omnes deinceps a latere cognatos ad hereditatem vocamus secundum unius cujusque gradus praerogativam, ut viciniore gradu, ipsi reliquis praeponeantur. Si autem plurimi ejusdem gradus inveniantur, secundum personarum numerum inter eos hereditas dividatur, quod in capita nostrae leges appellant;

und in capite IV, ibidem, fährt dieß Gesetz fort:

Nullam vero volumus esse differentiam in quacunque successione aut hereditate inter eos, qui ad hereditatem vocantur, masculos ac foeminas, quos ad hereditatem communiter definitum vocari sive per masculi, sive per foeminae personam defuncto jungebantur: sed in omnibus successioneibus agnatorum cognatorumque differentiam vacare praecipimus, sive per foemineam personam, sive per emancipationem, sive per alium quemlibet modum prioribus legibus tractabatur, et omnes sine qualibet hujusmodi differentia, secundum proprium cognationis gradum ad cognatorum successione ab intestato venire praecipimus.

Mit dieser römisch-gesetzlichen Erbfolge-Ordnung stimmt die Mecklenburgische Polizei-Ordnung, §. „Weiter so keine Kinder“, genau überein. Die Worte dieses Gesetzes lauten:

Weiter so keine Kinder, Eltern, Brüder, Schwestern, Brüder- oder Schwesterkinder, weder von voller noch halber Geburt, wie oben angezeigt, vorhanden, so hat alsdann statt die gemeine Rechtsregel: Wer sich nä-

her zu dem Verstorbenen Gebliß halben berechnen und ziehen kann, der schließt den andern, so dem Verstorbenen in weiterm Glied oder Grad verwandt gewesen, von der Erbschaft aus, und alsdann wird nicht mehr Achtung darauf gegeben, oder bewogen, ob die Eltern einander von halber oder ganzer Geburt verwandt gewesen seyn oder nicht.

Unstreitig gehet aus diesem Gesetze daher ebenfalls hervor, daß Personen gleichen Grades sich nicht vorziehen sollen, sondern, daß alle ein gleiches Recht auf die Erbfolge machen dürfen, und also einen gleichen Antheil von der Erbmasse in Anspruch nehmen können. Dieß bestätigt auch der folgende §., denn hier wird ausdrücklich festgesetzt, daß Vater- oder Mutter-Brüder, oder Schwesern von voller Geburt, und Vater- oder Mutter-Brüder von halber Geburt gleich nahe zu dem Vermögen des Verstorbenen seyn sollen, und daß unter Verwandten dieser Klasse von einem Repräsentationsrecht weiter die Rede nicht seyn soll.

Denn, daß die Brüder-Kinder in ihres Vaters statt treten, solches geschieht allein, wenn ein Bruder oder Schwester verstorben ist und läßt nach sich Brüder oder Schwestern und Brüder- oder Schwester-Kinder. Unter den Personen aber, so in weiterm Grade mit einander verwandt, hat solches nicht statt, sondern es bleibt die gesetzte Regel fest stehen, daß der nächste Freund den weitsten, und also des Vaters Bruder des andern verstorbenen Vaters Bruder Sohn, item des Großvaters Bruder des Großvaters Bruder Sohn anschließt.

Da nun Vater-Brüder-Kinder des Verstorbenen und dessen Geschwister-Enkel, gleichviel ob von voller oder halber Geburt, in demselben, nämlich dem vierten Grade der Verwandtschaft, stehen; so ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie sich in einem gleichmäßigen Verhältnisse zu der Erbfolge befinden, und dieß sowohl nach gemeinen wie nach landesgesetzlichen Vorschriften.

So stimmt denn also die Polizei-Ordnung mit der Erbfolge nach römischem Rechte überein, weicht aber bedeutend von dem Successionsrechte des lübischen Rechts ab, und ich komme daher hier auf die Verantwortung der oben gestellten Frage zurück. Die Erörterung derselben dürfte für den inländischen Rechtsgelehrten nicht ohne alles Interesse seyn.

Nach den Eingangsworten der Polizei-Ordnung — wenn man sonst auch den bekannten Rechtsatz, daß das besondere Recht dem allgemeinen vorgehen müsse, nicht in Abrede zu nehmen geneigt wäre — könnte man wohl behaupten, daß in Erbschaftsachen auf ein besonderes geschriebenes lübisches Recht der Mecklenburgischen Städte nicht mehr Rücksicht zu nehmen, mithin dieses, schon vor der Polizei-Ordnung eingeführtes, Recht nicht weiter in Anwendung zu bringen sei. Dieser Ansicht ist auch

C. J. Westphal, Dissert. de indole practica juris lubecensis in civitatibus Mecklenburgicis, zugethan, und behauptet daher, daß das lübische Recht nur salvis domesticis legibus ordinationibus zur Anwendung kommen könne.

Quum expeditissimum sit, principem, concessa magistratui etiam omnimodo jurisdictione et juris lubecensis auctoritate, suam nullatenus territorialem superioritatem unquam abdicavisse; primus justitiae locus in civitatibus deferatur regulariter principis Mecklenburgici ordinationibus, politicae, aulicae et provinciali etc.

Die Grundätze Westphal's scheinen grade mit der Absicht der Polizei-Ordnung in Erbschaftsachen übereinzustimmen, da dieses Gesetz, wie aus den angezogenen Worten hervorgehet, ein gleichförmiges und keinen Streit erregendes Erbrecht für das gesammte Land hat begründen sollen. Dieser Grundsatz wird um so erbedlicher, da die mit dem lübischen Rechte bewidmeten Städte von der Befolgung dieses Landesgesetzes nicht freigesprochen worden sind. Wenn nun auch die Polizei-Ordnung in dem §. „Wie aber die Eheleute“ — dem überlebenden Ehegatten denjenigen Antheil nicht hat entreißen wollen, den er nach dem lübischen Rechte aus dem Vermögen des Verstorbenen zu erheben berechtiget ist; so enthält dieselbe doch nicht einen ähnlichen Vorbehalt des Partikularrechtes in Ansehung der übrigen Verwandten.

Allein dieser Grundsätze ungeachtet muß man doch behaupten, daß die Anwendbarkeit der Polizei-Ordnung in den Städten, wo das lübische Recht gilt, nicht statt findet, weil dieselbe sich darüber nicht bestimmt erklärt, und daher die Erbfolge nach dem lübischen Rechte nicht ausdrücklich aufgehoben hat. Dieses Recht ist daher vermöge der Polizei-Ordnung in diesen Städten nicht zu umgehen, wenn es gleich mit der Westphalschen oben angeführten Behauptung auch seine Wichtigkeit hat, daß die landesherrliche Verleihung des lübischen Rechtes eine Entäußerung der Hoheitsrechte, und namentlich der gesetzgebenden Gewalt nicht in sich schließt. Es muß aber bei vorkommenden Fällen immer erst ausgemacht werden, ob der Gesetzgeber das ihm verbliebene Recht der Aufhebung oder Veränderung eines verliedenen Partikularrechtes in verfassungsmäßigem Wege wirklich ausgeübt hat, wenn von einer Anwendung desselben die Rede nicht mehr seyn soll.

Hugo Donell: comment. juris civilis, lib. 1, cap. 12. §. 3. Haec ad justam mutationem necessaria sunt, ut sit jus prius ejusmodi quod mutari posset, ut is mutet, qui potuit mutare, ut quomodo oportet mutandi voluntas declaretur.

Aus der Bekanntmachung eines allgemeinen, von dem Inhalt eines städtischen Rechtes abweichenden Landesgesetzes kann dieß nicht gefolgert werden, sobald noch nicht bestimmt erklärt worden, daß das besondere Recht gleichfalls aufgehoben seyn soll.

Es läßt sich daher eine gänzliche Teilersezung des den einzelnen Städten schon vor der Polizei-Ordnung gegebenen lübischen Rechts bei Erbfällen nicht begründen, und würde überdieß auch der bekannten Rechtsregel: Species derogat generi, entgegen seyn, welche bei der Kollision verschiedener, vorzüglich bei älteren und neueren Gesetzen, argum. L 41, D. de poenis. Hugo Donell loco citato §. 16, nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Die in der Polizei-Ordnung wegen der Erbfolge der Ehegatten befindliche andersohlene Rücksichtnahme

auf besondere Gebräuche und Gewohnheiten eines jeden Ortes giebt nur soviel zu erkennen, daß der Gesetzgeber es für zweckmäßig gefunden hat, hierin nichts zu ändern, sondern es bei dem, wie es bisher damit gehalten, habe bewenden lassen wollen. Mit der fortbauenden Gültigkeit des läbschen Rechtes in denjenigen Städten, die damit bewidmet sind, kann sowohl, was die Erbsfolge der Ehegatten, als auch die der Verwandten betrifft, füglich bestehen, dieß aber um so mehr, weil gerade die Nichterwähnung derselben ein wichtiges Argument gegen die Schlußfolgerung aus der Polizeiordnung darbietet. Wenn sich nun auch im allgemeinen nicht leugnen läßt, daß durch ein gegebenes Gesetz die mit seinem Inhalte nicht in Einklang zu bringenden, bis dahin fortbestandenen Gebräuche und lassen Gewohnheitsrechte außer Kraft gesetzt wurden: L. 2 c. quae sit longa consuetudo; so kann hieraus doch noch nicht gerechtfertigt werden, daß ein für einen bestimmten Ort besonders aufgenommenes geschriebenes Gesetz auch ohne dessen ausdrücklich erklärte Aufhebung an sich schon durch die Bekanntmachung eines entgegenstehenden neuen Landesgesetzes seine Gültigkeit verloren haben sollte.

Diesem zufolge wird daher in Städten, wo das läbsche Recht in Kraft ist, die Polizeiordnung nicht anders zur Anwendung kommen können, als wenn jenes nicht ausreicht, und wird dort daher in Erbschaftsachen nur ein subsidiarisches Recht seyn.

Rostock.

Friedrich Wilhelm Hinze, Adv.

## Neue Holzersparende Feuerungen.

(Vom Bauinspektor v. Cassaux in Koblenz; mitgetheilt mit Zeichnungen in den Verhandlungen des Preuß. Gewerbevereins. 1823, 3te Lieferung.)

Vor einiger Zeit erfuhr ich von dem durch seine Ansichten von Athen rühmlichst bekannten Landbaumeister Heger in Darmstadt, daß er eine Kochanstalt mit mehreren Verbesserungen in den Kasernen zu Darmstadt angelegt, worin mit 2 Kubikfuß gespaltenem Büchenholze täglich für 250 Mann gekocht werde. Da dieß nur ungefähr ein Viertel des in den preussischen Kasernen verbrauchten Brennmaterials, und selbst nicht die Hälfte des Bedarfs der aus den Armentüchen in Bonn und Köln in mehrere hiesige Kasernen eingeführten, sonst sehr vortheilhaften, Dampfmaschinen betragt, die Anlage jenes Apparats in Darmstadt außerdem kaum kostspieliger war, als jeder gewöhnliche Kochherd, auch für die aller kleinste Haushaltung, kurz für Heizungen aller Art anwendbar seyn mußte, so reiste ich selbst nach Darmstadt, überzeugte mich persönllich von der Nützlichkeit der obigen Angabe, und erhielt von der Güte des Herrn Landbaumeisters Heger eine Kopie der Originalzeichnung, nach welcher die dertige Küche eingerichtet wurde.

Das Wesentliche dieses Kochherds besteht in der elliptischen Form des Feuerkastens, wo das Feuer

auf dem Roste nicht allein durch die aus dem Aschenfalle dem Rost zugeführte Luft genährt wird, sondern wo zugleich noch drei andre Luftströme in die Flamme blasen. Aus der obern Oeffnung steigt die heiße Luft sammt dem wenigen Rauch in den Herdkasten, verbreitet sich um die in der Runde aufgestellten Kochtöpfe, so wie um den mittleren Wassertopf, wird durch Zuzug an den Boden der Kochtöpfe angebrückt, steigt dann in zwei Kanäle hinab, bewegt sich horizontal bis zu deren Mündungen, geht unter dem seitwärts angebrachten Spülkessel hinweg, und von hier endlich in den Schornstein, dessen Zug durch einen Schieber regulirt wird. Sämmtliche Töpfe, so wie die Herdplatte, sind von Gußeisen, letztere ist zur besseren Bewahrung der Hitze doppelt, ruht mittelst 5 Stützen auf dem Boden des Herdkastens, und der Zwischenraum beider Platten ist mit ausgelaugter Asche ausgefüllt. Neben dem Wassertessel sind zwei Kasserollöcher zum Braten von Fett oder dergleichen, so wie über dem Herd selbst ein Dunstmantel angebracht ist; vor dem Herde steigt man auf einer Treppe zu der Einheizmündung und dem Aschenfall hinab. Die Töpfe passen zwar ziemlich genau in die Oeffnungen der Platte, doch werden zur möglichsten Verschiebung die Fugen zwischen dem vortretenden Rande der Töpfe und der Herdplatte jeden Morgen mit Lehm verstrichen. Jeder Kochtopf enthält 1600 Kubitzoll, also Raum für 250 Portionen von  $\frac{1}{2}$  Darmstädter Maas. Der mittlere Wassertopf liefert 4000 Kubitzoll kochendes, der Spülkessel aber 3500 Kubitzoll stark erwärmtes Wasser. Zum täglichen einmaligen Kochen wird ein Rahmen Buchenholz von 2 Darmstädter Fuß ins Gebieth mit 1 Fuß langen klein gespaltenen Scheiten verbraucht, von welchem die Küche am Tage der Besichtigung noch 4 Scheite übrig behalten hatte.

Was nun die eigenthümliche Art und Weise dieses Kochprozesses betrifft, so scheint mir solche darin zu beruhen:

1) daß in dem elliptischen Feuerkasten der untere Brennpunkt in der Mitte der Flamme liegt, mithin, nach der bekannten Eigenschaft der Ellipse, alle Strahlen, welche von hier auf die Wände fallen, von diesen abprallen und sich in dem obern Brennpunkt konzentriren, wodurch die Hitze sehr vermehrt wird.

2) Durch die kleinen Kanäle ausserdem frische Luft in die Flamme geführt wird, hierdurch fast aller Rauch verbrannt, der Zug sehr verstärkt und die Spitze der Flamme gegen den Boden der Töpfe geführt wird.

3) Daß vielleicht ein Theil dieser zuströmenden Luft noch als stark erwärmte Luft den ganzen Raum um die Kochtöpfe ausfüllt, und zum geschwinde Kochen beiträgt. Im Grunde wäre mithin das Ganze eine äußerst sinnreiche Anwendung der Eigenschaft der Ellipse zur Beförderung des Verbrennungsprozesses, verbunden mit einer gleichfalls sinnreichen Anwendung einer Heizung mit erwärmter Luft.

Bei einem Versuche, welchen ich veranlaßte, ergab sich, daß die Menge der in die Flamme geführten: duffern Luft keineswegs gleichgültig ist, indem sowohl ein zu reichliches, als zu kärgliches Zustromen einen Rauch